

Allgemeine Service- und Montagebedingungen Stand März 2007

1. Allgemeines

1.1
Der Montage, Inbetriebnahme, Umstellung und Instandsetzung von uns gelieferter oder gewarteter Anlagen, Geräte und Komponenten durch die von uns hierzu beauftragten Fachkräfte liegen ausschließlich unsere Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

1.2
Die Aufhebung, Änderung oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berühren die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso Vereinbarungen mit Vertretern oder Angestellten.

2. Montageverzögerung

2.1
Wir sind bemüht, die angegebenen Service- und/oder Montagetermine einzuhalten. Auch wenn in besonderen Fällen ausdrücklich bestimmte Fristen oder genaue Zeitpunkte angegeben worden sind, müssen wir uns einen gewissen Spielraum vorbehalten.

2.2
In Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. entfällt für uns die Verpflichtung zur Entsendung von Monteuren. Die bis zum Abbruch einer Montage entstandenen Kosten, sowie Mehraufwendungen durch Unterbrechungen, die baubedingt verursacht sind, trägt der Kunde.

3. Haftung

3.1
Wir haften nur für fachgerechte Aufstellung, Inbetriebnahme, Umbau und Instandsetzung durch unsere Monteure. Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

4. Aufgabenbereich unserer Monteure

4.1
Unsere Monteure sind grundsätzlich gehalten, nur unsere Erzeugnisse und Handelsware zu montieren, umzubauen oder instant zu setzen. Sollte es sich ergeben, dass Zusatzaggregate oder mit der Anlage zusammenhängende weitere Anlagen oder Anlagen von Fremdfirmen eingestellt oder montiert werden, so haften wir nicht für diese Arbeiten, es sei denn, dass wir der Übernahme dieser Arbeiten ausdrücklich zugestimmt haben. Die Zustimmung erfolgt ausschließlich in Schriftform (Angebot, Auftragsbestätigung, etc.).

4.2
Der Besteller hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Personen und Sachen zu treffen. Über Sicherheitsbestimmungen, die für das Montagepersonal von Bedeutung sind, hat der Besteller das Montagepersonal zu unterrichten. Verstöße sind uns zu melden.

4.3
Trockene und abschließbare Räume zur Unterbringung von Werkzeugen, Montagegeräten und Montageteilen sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Bedienpersonal des Bestellers

5.1
Falls erforderlich, hat der Besteller unserm Montagepersonal kostenlos Hilfskräfte, wie Betriebsschlosser, Elektriker, Manpower usw. zur Hilfeleistung und Unterrichtung zur Verfügung zu stellen. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, diesen Personenkreis in der Handhabung und der Pflege unserer Anlagen, Geräte und Komponenten zu unterweisen. Eine Haftung für die Hilfskräfte oder deren Leistung wird von uns nicht übernommen.

5.2
Der Besteller muss – gegebenenfalls durch Hilfeleistungen dafür sorgen, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

6. Voraussetzungen für die Entsendung unserer Monteure

6.1
Voraussetzungen für die Entsendung unserer Monteure sind:

- a) die Mitteilung des Bestellers, dass unsere Lieferung komplett am Aufstellungsort eingetroffen ist
- b) die für uns kostenlose Durchführung sämtlicher von uns vorgeschriebener und erforderlicher Vorarbeiten (Errichtung von Fundamenten, Mauerarbeiten usw.), Verlegung von betriebsfertigen Leitungen für Elektrizität, einschließlich elektrischer Steuerungen, Sicherungen und Schalter, sowie ggf. die Installation Wasser und Abwasser, Tech-nische Gase usw., sofern diese Arbeiten nicht von uns übernommen worden sind.
- c) die für uns kostenlose Bereitstellung des von uns vorgeschriebenen Hilfspersonals, sowie Strom für Heizung, Beleuchtung und Werkzeuge.
- d) die für uns kostenlose Bereitstellung des erforderlichen Hilfsmaterials (Hebezeug, Hubwagen, Gabelstapler usw.)
- e) die für uns kostenlose Bereitstellung der zur Verwendung kommenden Stoffe in der Qualität und Menge, falls dies erforderlich ist.
- f) bei Reparaturen die schriftliche Mitteilung des Bestellers über aufgetretene Mängel unter Angabe der möglichen Ursache.
- g) die rechtzeitige Anforderung durch Besteller

Wir berechnen dem Besteller die nachstehenden Fahrtkostensätze, Spesensätze, Übernachtungs- und Lohnsätze für die von uns entsandten Mitarbeiter, außerdem die Kosten der von uns eingebauten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. (Dieses gilt auch für Pauschal-Montageaufträge)

7. Stundensätze

7.1
Techniker einschl. Rüstzeit
je Verrechnungseinheit (0,5 h,
Grundeinheit): lt. Angebot
Jede Folgeinheit (0,5h): lt. Angebot
Fahr-, Wege-, Wartestunde
je Verrechnungsstunde lt. Angebot

7.2
Die normale Arbeitszeit beträgt z.Z. 40 Stunden wöchentlich,
Mo. – Do. je 8,5 Std., Fr. 6 Std. täglich. Wartestunden gelten
als normale Arbeitszeit ohne Zuschlag

7.3
Bei Überstunden an Werktagen berechnen wir für jede
angefangene Stunde + 25 %, max. jedoch 2 Stunden am Tag,
darüber hinaus 50 % Aufschlag. Bei Arbeiten an Samstagen 2
Std. mit 25 %, darüber hinaus 50 % Aufschlag. Bei Arbeiten an
Sonntagen je 50 % Aufschlag.
Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen und Arbeitsstun-
den, die dem 1. Mai, 25. Dezember und dem Neujahrstag
vorausgehen 100 %.
Die gesetzlichen Feiertage richten sich nach den
Bestimmungen in den einzelnen Ländern.

7.4
Darüber hinaus können individuelle Pauschalpreise schriftlich
vereinbart werden

8. Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk

8.1
Inland: Zur Anwendung kommt die jeweils aktuelle Vorgabe
gemäß der gesetzlichen Bestimmungen

8.2
Ausland: Zur Anwendung kommen die Auslandstagegelder
nach den gesetzlichen Bestimmungen

9. Übernachtungen:

9.1
Inland: Zur Anwendung kommen individuelle Übernachtungs-
kosten

9.2.
Ausland: Zur Anwendung kommen individuelle Übernach-
tungskosten.

10. Fahrkosten

10.1
pro Fahrkilometer (Hin- und Rückfahrt), hierzu zählen auch km
von und zur Schlafstelle des Montagepersonals, wird
berechnet laut gesetzlicher Bestimmungen berechnet.

10.2
Bei Bahnfahrten, Flugreisen usw. werden die von uns
verauslagten Kosten in Rechnung gestellt.

11. Wartezeit und Telefonspesen

11.1
Ohne unser Verschulden aus beliebiger Ursache entstehende
Wartezeiten der Monteure werden wie Arbeitszeiten berechnet
und sind vom Kunden schriftlich zu bestätigen.

11.2
Auslagen für Telefon, Porto, Taxi usw., die das Ziel verfolgen,
Teile und Auskünfte zur Abkürzung der Warte- bzw. Montage-
zeiten zu beschaffen, gehen zu Lasten des Bestellers.

12. Abrechnung von Serviceleistungen und Montagen

12.1
Die Monteure sind gehalten, sich die geleisteten Arbeits-
stunden vom Auftraggeber auf hierfür vorgesehenen Service-
/Montageberichten anerkennen zu lassen, auch wenn die
Montage zu unseren Lasten geht.

12.2
Montageabrechnungen sind Barauslagen, die sofort nach
Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu unserer freien
Verfügung zu leisten sind.

12.3
Lohn- und/oder Kostensteigerungen berechtigen uns – auch
ohne besondere Ankündigung zur Berechnung höherer Sätze,
auch wenn der Auftrag erteilt war oder diese Änderung
während der Montage eintrat.

12.4
Bei Überschreitung des Zahlungsziels können wir Verzugs-
zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten
Zinssatzes für Überziehungskredite berechnen und die
Montagearbeiten sofort einstellen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

13.1
Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem
Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar sich ergebenden
Streitigkeiten Leipzig.

13.2
Für die vertraglichen Bestimmungen sowie für alle aus dem
Vertragsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten gilt
deutsches Recht.

13.3
Im übrigen gelten unsere Ihnen bekannten bzw. beigefügten
allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.